

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	5 (2006)
Heft:	2
Artikel:	Auswirkungen der StGB-Revision : Lagebeurteilung durch das Ostschweizerische Vollugskonkordat
Autor:	Keel, Joe / Funk, Florian
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050879

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Joe Keel/Florian Funk

Auswirkungen der StGB-Revision: Lagebeurteilung durch das Ostschweizerische Vollzugskonkordat

Zusammenfassung

Der folgende Artikel erläutert die Auswirkungen des neuen Allgemeinen Teils des StGB aus der Sicht des Ostschweizerischen Vollzugskonkordats. Am 29. Oktober 2004 einigten sich die beteiligten Kantone auf eine neue Konkordatsvereinbarung, welche das neue Recht bereits berücksichtigt. Im Bereich der Vollzugseinrichtungen werden daher nur geringe Probleme auf die Kantone zu kommen. Hingegen wird die Gesetzesrevision, neben dem erheblichen Mehraufwand zur Umsetzung in gewissen Bereichen, auch zu einer grundsätzlichen Erhöhung der Arbeitsbelastung für die Behörden führen.

Résumé

L'article suivant démontre les effets de la nouvelle partie générale du code pénal du point de vue du concordat de la suisse orientale. Le 29 octobre 2004, les concordataires se sont entendus sur un nouvel accord qui tient déjà compte du nouveau droit. Ainsi, les cantons ne feront face qu'à des problèmes mineurs concernant les institutions d'exécution. Par contre, la révision augmentera considérablement le travail des autorités d'exécution et pas seulement pendant la période de mise en œuvre du nouveau droit.

Summary

The following article presents the effects of the new general part of the Swiss penal code from the point of view of the Eastern-Switzerland penitentiary agreement («Konkordat»). On 29 October 2004 the participating cantons came to a new agreement that already includes the new law. Therefore, the cantons will face only small problems regarding the penitentiary institutions. On the other hand, the revised law will result in a higher workload for the authorities during the installation, in certain fields even afterwards on a general level.

1. Strafrechtlicher Sanktionenvollzug bleibt eine Verbundaufgabe

Die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs bleibt eine kantonale Aufgabe¹: Art. 372 Abs. 1 StGB schreibt weiterhin vor, dass die Kantone die von ihren Strafgerichten auf Grund des StGB ausgefallenen Urteile zu vollziehen haben. Zudem haben die Kantone nach Art. 377 StGB Anstalten und Anstaltsabteilungen für Gefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, für Gefangene in Halbgefängenschaft und im Arbeitsexternat sowie für Eingewiesene im Massnahmenvollzug zu errichten und zu betreiben. Sie können Abteilungen für besondere Gefangenengruppen führen, namentlich für Frauen, Gefangene bestimmter Altersgruppen, Gefangene mit sehr langen oder sehr kurzen Strafen oder für Gefangene, die intensiv betreut oder behandelt werden müssen oder eine Aus- oder Weiterbildung erhalten.

Es übersteige die Möglichkeiten auch grosser Kantone, alle Vollzugseinrichtungen für die verschiedenen Kategorien von erwachsenen und jungen erwachsenen Verurteilten zu errichten und zu betreiben. Die Kantone haben sich deshalb in den Jahren 1956 bis 1963 zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen.

Am 28. November 2004 hat die Stimmbürgerschaft der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)² zugestimmt. Der Straf- und Massnahmenvollzug wird zum obligatorischen Bestandteil der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich erklärt. Die Kantone können zur Beteiligung an einer Konkordatsvereinbarung und – unter weiterer finanzieller und materieller Beteiligung des Bundes – zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet werden. Den Inhalt der interkantonalen Vereinbarungen legen die Vertragsparteien fest. Die Kantone bestimmen damit weiterhin selber, ob und welche Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs wo gebaut und

1 Art. 3 und Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung, SR 101.

2 Siehe Botschaft des Bundesrates vom 14. November 2001, BBl 2002 2291 ff.

betrieben werden, wobei der Bund wie bisher im Rahmen der Gewährung von Baubeuräten Einfluss nimmt. Bundesbeiträge werden nur gewährt, wenn ein bundesrechtskonformer Vollzug gewährleistet ist. Die NFA stärkt die bestehenden regionalen Vollzugskonkordate. Die drei Konkordate haben sich bewährt und werden weitergeführt. Die Konkordate haben eine Grösse, die effizientes und innovatives Arbeiten erlaubt. Sie fassen Regionen zusammen, die von ihrer Mentalität und den zu bewältigenden Aufgaben her noch homogen genug sind, um Eingriffe zu erreichen zu können. Da es – insbesondere auf Planungsebene – durchaus auch Sinn machen würde, die ganze Deutschschweiz in einem Konkordat zusammenzufassen, wurde die Frage vor wenigen Jahren geprüft, dann aber zu Gunsten einer fallweisen Zusammenarbeit wieder verworfen³.

Zwar könnte der Bund gestützt auf Art. 123 Abs. 3 BV den Straf- und Massnahmenvollzug ebenfalls regeln. Der Bundesrat hat von einer in der ersten NFA-Botschaft als Variante noch vorgesehenen umfassenden neuen Bundesrahmengesetzgebung im Straf- und Massnahmenvollzug Abstand genommen⁴. Der Straf- und Massnahmenvollzug wird weiterhin durch das StGB, kantonale Vollzugserlasse sowie die Vereinbarungen und Richtlinien der Konkordate geregelt. Zudem enthalten Bundesgerichtsscheide und Normen internationaler Konventionen Vorgaben. Im Rahmen der Ausführungsgegesetzgebung zur NFA schlägt der Bundesrat einen neuen Absatz zu Art. 372 des revidierten StGB vor. Danach haben die Kantone einen einheitlichen Vollzug strafrechtlicher Sanktionen zu gewährleisten⁵. Nach Beurteilung des Bundesrates ist es Sache der Kantone festzulegen, wie weit die postulierte Einheitlichkeit des Vollzugs gehen soll. Im Minimum müssen die materiellen Grundsätze gemäss übergeordnetem Recht (Völkerrecht, Bundesrecht, Praxis des Bundesgerichts) einheitlich vollzogen werden⁶. Die berechtigte Forderung nach einheitlichen Vollzugsgrundsätzen wird weiterhin innerhalb und durch die Zusammenarbeit der drei Vollzugskonkordate sowie durch die einheitliche Ausbildung des Personals des Justizvollzugs im Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) in Fribourg gewährleistet.

Art. 378 StGB regelt diese Zusammenarbeit auch auf Gesetzesstufe. Danach können die Kantone über die gemeinsame Errichtung und

den gemeinsamen Betrieb von Anstalten und Einrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten und Einrichtungen anderer Kantone sichern. Sie informieren einander über die Besonderheiten ihrer Anstalten und Einrichtungen, namentlich über die Betreuungs-, Behandlungs- und Arbeitsangebote. Sie arbeiten bei der Zuteilung der Gefangenen zusammen.

2. Anpassungen im Ostschweizerischen Vollzugskonkordat

2.1. Konkordatsvereinbarung

Die Ostschweizerische Strafvollzugskommission als oberstes Organ des Konkordats, bestehend aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau, hat am 29. Oktober 2004 eine vollständig überarbeitete neue Konkordatsvereinbarung erlassen. Das Konkordat regelt die Aufteilung der Aufgaben unter den beteiligten Kantonen bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen sowie die interne Organisation des Konkordats mit den verschiedenen Gremien, schafft die Rahmenbedingungen, um einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Vollzug zu ermöglichen und versucht, den Vollzug durch gemeinsame Richtlinien zu vereinheitlichen, damit die Vollzugsziele bestmöglich erreicht werden können.

Das Konkordat findet in erster Linie Anwendung auf den Vollzug der in den Konkordatkantonen ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafen sowie der stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrungen gegenüber erwachsenen Personen. Neu erfasst es auch den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit der Vollzug in einer Konkordatsanstalt (Massnahmencentren für junge Erwachsene und Jugendliche in Kalchrain und Uitikon) durchgeführt wird. Im Bereich des geschlossenen Vollzugs bei gefährlichen Jugendlichen muss aufgrund der Erfahrungen eine Anzahl Plätze in staatlichen Einrichtungen bereitgestellt werden, um in Einzelfällen einen

3 Siehe BBI 2005 6091.

4 Siehe BBI 2005 6093 ff.

5 Siehe BBI 2005 6305.

6 Siehe BBI 2005 6095 f.

Vollzugsnotstand zu verhindern. Die beteiligten Kantone informieren sich gegenseitig über ihre Planungen und Bauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs und stimmen die Angebote soweit möglich und zweckmässig aufeinander ab.

Kernpunkt der Vereinbarung ist die Aufteilung der Vollzugsaufgaben unter den Konkordatskantonen. Die Konkordatsanstalten (Strafanstalten Pöschwies, Gmünden, Sixerriet, Sennhof und Realta, Massnahmenzentren Bitzi sowie Uitikon und Kalchrain) werden weiterhin namentlich aufgelistet. Damit verpflichtet sich der jeweilige Standortkanton, die genannte Anstalt bereitzustellen und zu betreiben, die von der Strafvollzugskommission aufgestellten Anforderungen und Regeln einzuhalten sowie Verurteilte aus den Konkordatskantonen im Rahmen der Aufnahmefähigkeit der Anstalt zu übernehmen. Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Instanzen des Standortkantons die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen. Neben diesen ausdrücklich genannten Anstalten kann die Strafvollzugskommission auf Antrag des Standortkantons weiteren Vollzugseinrichtungen gemeinsame Vollzugsaufgaben übertragen, wenn sie die Standards des Konkordats einhalten und bereit sind, den Konkordatskantonen ihre Vollzugsplätze zur Verfügung zu stellen, soweit sie diese nicht für Bedürfnisse des eigenen Kantons benötigen.

Die Organisation des Konkordats hat sich bewährt und wird deshalb beibehalten. Neu schreibt das revidierte StGB vor, dass vor bestimmten Vollzugsentscheiden eine interdisziplinäre Fachkommission anzuhören ist⁷. Damit werden die nach dem Fall Zollikerberg eingeführten und bewährten Fachkommissionen im Gesetz verankert. Im Ostschweizer Konkordat beurteilt weiterhin eine einzige Fachkommission die Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftätern und gibt Empfehlungen ab, was in dieser heiklen Materie eine einheitliche Praxis gewährleistet. Die wichtigsten Bestimmungen über die Durchführung der Vollzüge und die Kostenregelungen wurden zusammengefasst und in Berücksichtigung der Anforderungen des revidierten StGB zeitgemäß formuliert. Die Bestimmung der Vollzugsanstalt und das Vorgehen bei einer Versetzung sowie die Aufnahme- und Vollzugspflicht wer-

den ausgehend von der geltenden Regelung präzisiert.

Die mit Art. 75 Abs. 3 StGB verlangte Vollzugsplanung wird konkretisiert. Die zuständige Behörde des einweisenden Kantons bestimmt im Einzelfall die geeignete Vollzugseinrichtung, koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung und entscheidet über Vollzugsöffnungen (Einweisung in den offenen Vollzug, Urlaub, Arbeits- und Wohnexternat, bedingte Entlassung, Vollzugsunterbruch), kann diese Kompetenzen aber im Einzelfall teilweise der Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren. Die Vollzugseinrichtung erstellt innerhalb der Vorgaben des einweisenden Kantons zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan. Der Vollzugsplan konkretisiert die Vollzugsziele im Einzelfall, nennt die Massnahmen sowie pädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Je nach Dauer des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung und den zu erwartenden Lebensverhältnissen nach der Entlassung enthält er Angaben über die notwendige Betreuung und den Therapiebedarf, die Arbeit, die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt sowie die Vorbereitung der Entlassung. Der Vollzugsplan dient allen am Freiheitsentzug Mitwirkenden als Orientierungshilfe und auch der Aufgabenkoordination. Die Einhaltung des Vollzugsplans und die aktive Mitwirkung des Gefangenen bei der Erreichung der Vollzugsziele sind Voraussetzung für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen und Vollzugsstufen. Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hat am 6. Mai 2005 bestätigt, dass die neue Konkordatsvereinbarung die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt. In den meisten Konkordatskantonen wurde der neuen Konkordatsvereinbarung durch die zuständigen Gremien (Parlament oder Regierung) inzwischen zugestimmt.

2.2. Konkordatsrichtlinien

Nach Ziff. 2 Abs. 2 lit. c der Konkordatsvereinbarung erlässt die Strafvollzugskommission Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs. Diese Richtlinien können mit Zustimmung aller Beteiligten als verbindlich erklärt werden. Die

⁷ Vgl. Art. 62d Abs. 2, Art. 64b Abs. 2 lit. c, Art. 75a und Art. 90 Abs. 4bis StGB.

Richtlinien sind zwar auch dann nicht direkt anwendbar, eine Verbindlicherklärung der Strafvollzugskommission verpflichtet aber ihre Mitglieder dafür besorgt zu sein, dass der Inhalt der Richtlinien in die Gesetzgebung ihrer Kantone, insbesondere auch in die Anstaltsordnungen, einfließt bzw. durch die Einweisungsbehörden, Anstalten und die Bewährungshilfe umgesetzt wird.

Die Ostschweizerische Strafvollzugskommission hat am 7. April 2006 neue Richtlinien zur gemeinnützigen Arbeit, zur Halbgefängenschaft, zur Vollzugsplanung, zum Arbeitsentgelt, zu Ausgang und Urlaub, zum Arbeits- und Wohnexternat sowie zur Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber, zur bedingten Entlassung, zur Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen, zum Disziplinarrecht sowie zum Vollzug von stationären Suchttherapien erlassen. Diese Richtlinien setzen ausgehend von den bestehenden Konkordatsrichtlinien die Neuerungen auf Bundesebene um. Sie wurden soweit möglich mit den beiden anderen Konkordaten abgestimmt. An der Herbstsitzung 2006 sind noch Richtlinien im Zusammenhang mit den gemeingefährlichen Straftätern sowie allenfalls zur interkantonalen Zuständigkeit und Kostenregelung bei gemeinsamen Vollzügen zu beschliessen. Diese Richtlinien mussten zurückgestellt werden, weil verschiedene Fragen zum Verwahrungs vollzug und zum Einsatz der Fachkommissionen zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern erst mit dem Nachbesserungspaket geklärt wurden bzw. weil die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, die Verordnung zum StGB, noch nicht vorliegen.

In den Kantonen laufen die Arbeiten zur Übernahme der konkordatlichen Vorgaben in das kantonale Gesetzes- und Verordnungsrecht sowie in die Hausordnungen der Vollzugseinrichtungen.

3. Mögliche Auswirkungen des revidierten StGB

3.1. Vollzugseinrichtungen und Anzahl Vollzugsplätze

Bei den Umbauten und Erneuerungen der Vollzugseinrichtungen im ostschweizerischen Vollzugskonkordat in den letzten Jahren wurde das neue Recht bereits berücksichtigt, so dass bauliche Anpassungen aufgrund des revidierten StGB kaum notwendig sein werden. Ausgenommen sind die Massnahmenzentren Bitzi und Uitikon: Die frühere Strafanstalt Bitzi wird derzeit in ein Massnahmenvollzugszentrum umgebaut. Seit Frühjahr 2006 wird die offene Betreuungsabteilung schrittweise in Betrieb genommen, die geschlossene Betreuungsabteilung wird im Frühjahr 2007 eröffnet. Durch die Stärkung des Massnahmenrechts im revidierten StGB und weil eine zunehmende Zahl von Verurteilten psychisch auffällig, persönlichkeitsgestört oder suchtabhängig ist, ist davon auszugehen, dass die Gerichte vermehrt Massnahmen anordnen, wenn eine entsprechende Vollzugseinrichtung vorhanden ist, zumal das Gericht eine Massnahme in der Regel nur anordnet, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht⁸. Die Umgestaltung der Anstalt Bitzi schliesst eine Lücke im Vollzugsangebot in der Ostschweiz. In Uitikon sollen für die Konkordatskantone zusätzliche Vollzugsplätze für Jugendliche ab 16 Jahren geschaffen werden für die nach Jugendstrafgesetz bei schwersten Delikten möglichen Freiheitentzüge bis zu vier Jahren⁹ und die geschlossene Unterbringung von Jugendlichen, wenn sie für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist¹⁰. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat das Konzept, die bauliche Gesamtsanierung und das entsprechende Raumprogramm im April 2006 bewilligt. In den eidgenössischen Räten hat sich die Auffassung durchgesetzt, durch den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen falle der teure Vollzug dieser Strafen weg; die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit brächten dem Gemeinwesen insgesamt mehr ein als sie kosteten. Außerdem sei der Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen in kriminalpolitischer Hinsicht angezeigt, weil kurze Strafen weder in spezial- noch in generalpräventiver Hinsicht eine bessere Wir-

⁸ Art. 56 Abs. 5 StGB.

⁹ Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG).

¹⁰ Art. 15 Abs. 2 JStG.

kung erbrächten als die alternativen Sanktionen. Im Konkordat wurde deshalb geprüft, ob beim Angebot an Vollzugsplätzen, insbesondere für den Vollzug (kurzer) Freiheitsstrafen, Anpassungen vorgenommen werden müssen. Die Planung der nötigen Vollzugsplätze ist enorm schwierig, weil die Belegung der Vollzugseinrichtungen von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist, die sich nicht quantifizieren und grösstenteils auch nicht beeinflussen lassen. Ob nun mit dem neuen Gesetz auf Dauer ein markanter Rückgang kurzer Freiheitsstrafen erreicht wird, ist zweifelhaft: Auch künftig werden kurze Freiheitsstrafen zu vollziehen sein, beispielsweise weil die Prognose bei einem Wiederholungstäter schlecht ist, eine andere Strafe wegen fehlendem Aufenthaltsrecht oder fehlender sozialer Integration nicht in Frage kommt, nur ein Teil der Freiheitsstrafe bedingt aufgeschenben wird, der Vollzug einer früher bedingt ausgefallenen Strafe angeordnet wird, eine gemeinnützige Arbeit abgebrochen werden muss oder Geldstrafen und Bussen nicht bezahlt werden. Kommt dazu, dass schon heute die Möglichkeit besteht, Strafen in Form der gemeinnützigen Arbeit zu vollziehen, und diese Möglichkeit auch ausgeschöpft wird. Deshalb wird im Ostschweizer Konkordat kaum von einem bedeutend geringeren Bedarf an Vollzugsplätzen ausgegangen. Jedenfalls fehlen die nötigen Grundlagen, um Vollzugsplätze abbauen und Anstalten oder Anstaltsabteilungen schliessen zu können, zumal die Auswirkungen der Ausdehnung der Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs und der Einführung des teilbedingten Strafvollzugs auf die Gefängnisbelegung nicht abschätzbar sind. Ausserdem haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass es im Strafvollzug immer wieder zu kaum erklärbaren Wellenbewegungen kommt, wobei die Zyklen und Ausschläge schneller und heftiger geworden sind.

3.2. Verschiebung von Vollzugsaufgaben zu den Gerichten

Aufgaben, die bisher von den Vollzugsbehörden erledigt wurden (vorab im Bereich der gemeinnützigen Arbeit, insbesondere aber auch im Massnahmenrecht), werden auf den Richter verschoben, ohne dass die Vollzugsbehörden dadurch entlastet würden, im Gegenteil:

Sie müssen die Sachverhalte wie bisher abklären und aufbereiten. Statt dass sie aber gleich selber rasch entscheiden können, müssen sie dem zuständigen Gericht Bericht erstatten und Antrag stellen. Das Gericht hat über die Anträge der Vollzugsbehörden in einem formellen Verfahren zu entscheiden. Die Gefangenen werden vermehrt anwaltlich vertreten sein, die Anforderungen in formaler Hinsicht (Aktenführung, Protokollierung von Gesprächen und Abklärungen, Berichte von Anstalten und Therapeuten, Akteneinsicht, Gelegenheit zur Stellungnahme, Androhung verfahrensrechtlicher Nachteile usw.) und bezüglich Begründungsdichte dürften steigen. Insgesamt ist von einer wesentlichen Mehrbelastung des Systems auszugehen.

3.3. Vollzugsplanung

Vollzugsbehörden und Vollzugseinrichtungen werden durch die Forderungen, eine anstaltsübergreifende Vollzugsplanung zu machen und mit jedem Insassen einen Vollzugsplan zu erarbeiten, der regelmässig zu überprüfen und anzupassen ist, stärker gefordert und belastet. Natürlich ist Vollzugsplanung nicht etwas völlig Neues und im ganzen Vollzugsbereich wurde bisher ja nicht einfach planlos gearbeitet. Die Diskussionen über Vollzugsplanung und Vollzugsplan haben immerhin dazu geführt, dass endlich wieder darüber diskutiert wird, was denn im Vollzug erreicht und auf welche Ziele hingearbeitet werden soll, welche Rahmenbedingungen dabei zu beachten sind, was eine Vollzugseinrichtung überhaupt leisten soll und kann, wie die Arbeit im ganzen Vollzugsbereich optimiert und wie Schnittstellen gut gemeistert werden können. Statt von Sparübungen und von Möglichkeiten, schwierige Gefangene über die Vollzugszeit zu bringen, wurde und wird auch wieder über Qualität, über nötige Leistungsangebote und Ressourcen gesprochen, im Ostschweizer Konkordat derzeit im Rahmen der aufgrund der NFA nötigen Anpassungen der Kostgeldregelungen.

3.4. Gemeinnützige Arbeit

Die Verdoppelung der Einsatzstunden bei der gemeinnützigen Arbeit führt zu einem höheren Kontrollaufwand und dürfte auch mehr Abbrüche zur Folge haben, da die hohe Zahl an Einsatzstunden, die in der Freizeit zu leisten sind, die Verurteilten doch über viele Monate erheblich belasten kann.

11 Art. 56 Abs. 3 und 4 StGB.

12 Art. 62d Abs. 2, Art. 64b Abs. 2 lit. b, Art. 65 i.V.m. Art. 56 Abs. 3 und 4.

3.5. Gutachten

Nicht nur vor Anordnung von Massnahmen¹¹, sondern auch für Vollzugsentscheide¹² werden vom Bundesrecht (forensisch-psychiatrische) Gutachten verlangt, was die Verfahren verzögern und verteuern dürfte.

3.6. Rechtsmittel

Das neue Recht wird am Anfang, bis offene Rechtsfragen geklärt sind, zu vermehrten Rechtsmittelverfahren führen, was den Justizapparat und auch die beteiligten Vollzugsbehörden und -einrichtungen belasten wird.

3.7. Mehraufwand

Das revidierte StGB verursacht vorerst einen erheblichen Umsetzungsaufwand durch Anpassung der Gesetzgebung, durch die Analyse- und Auswirkungen der Revision auf die einzelnen Ämter und Mitarbeitenden, durch Anpassung der Abläufe zwischen und innerhalb der betroffenen Stellen, durch die Information und Schulung der Betroffenen oder durch EDV-Anpassungen und -schulungen. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass die Revision dauerhaft einen beträchtlichen Mehraufwand verursacht, weil viele heutige eingespielte, schllanke, effiziente Abläufe und Verfahren komplizierter, teurer und zeitaufwändiger werden.

4. Schlusswort

Immer wenn etwas Neues kommt, reagieren die Betroffenen unterschiedlich. Die Einen freuen sich auf die Herausforderung, die Anderen fürchten sich, wehren ab, bestreiten die Notwendigkeit... Das revidierte StGB kommt nun definitiv. Auf die Kritik von der Front haben Bundesrat und Parlament erfreulicherweise mit dem Nachbesserungspaket vom 29. Juni 2005¹³ reagiert und wenigstens einige wichtige Änderungen beschlossen. Auch wenn wir uns zusätzlich noch Einiges anders gewünscht hätten, gilt es nun, die neuen Regelungen zu akzeptieren und die Chancen für die Weiterentwicklung des Vollzugs zu sehen und zu nutzen.

Florian FUNK, lic. iur.

*Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugs-
konkordats
Justizvollzug Kanton Zürich
Feldstrasse 42
8090 Zürich
florian.funk@ji.zh.ch*

Joe KEEL, lic. iur.

*Co-Sekretär des Ostschweizer Strafvoll-
zugskonkordats
Justiz- und Polizeidepartement des Kantons
St. Gallen
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen
joe.keel@sg.ch*

¹³ Siehe Botschaft des Bundesrates BBI 2005 4689 ff.; Referendumsvorlage BBI 2006 3557 ff.